

# Strafbarkeit des Menschenhandels nach der Neuregelung der §§ 232 ff. StGB

- Stand: Juni 2008 -

**Problemaufriss:** Vor der Neuregelung der [§§ 232 ff. StGB](#) waren verschiedene Erscheinungsformen des Menschenhandels nicht strafrechtlich sanktioniert. Auch wesentliche Vorarbeiten und Hilfestellungen blieben straffrei. Die Gesetzeslage de lege lata weist nunmehr umfassende Strafvorschrift auf, die der Literatur in vielen Teilen zu weit gehen. Zur Diskussion um die Strafverschärfung von Zwangsprostitution und die Freierstrafbarkeit *siehe eigene Beiträge*.

**Derzeitiger Stand des Gesetzgebungsverfahrens:** Mit dem 37. StrÄndG vom 11.2.2005 ([BGBl. I, 239](#)) wurden die Strafvorschriften zum Menschenhandel neu gestaltet. Die Opposition sieht weiterhin Regelungsbedarf: [BT-Drs. 16/1006](#) (Antrag der Fraktion Die Linke, die Rechtsstellung der Opfer zu stärken); [BT-Drs. 16/1125](#) (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Opferrechte weiter auszubauen). Weiter Dokumente: [BT-Drs. 16/3930](#) (Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung); [BT-Drs. 16/4092](#) (Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke); [BT-Drs. 16/4266](#) (Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage; es liegen größtenteils noch keine Erkenntnisse vor). Mit Gesetz vom 19.8.2007 wurde zuletzt die aufenthalts- und asylrechtliche EU-Opferschutzrichtlinie 2004/81/EG ([Abl. EG Nr. L 261/19](#)) umgesetzt ([BGBl. I, 1970](#)).

**Materialien:** [UN Doc. A/RES/55/25](#) S. 63 ff. /[BT-Drs. 15/5150, Anlage 1](#) (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insb. des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Generalversammlung vom 15.11.2000); [Abl. EG Nr. L 203 vom 1.8.2002](#) (Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19.7.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels); [BT-Drs. 15/3045](#) (Gesetzentwurf der Fraktionen SPD u. Bündnis 90/Die Grünen); [BT-Drs. 15/4048](#) (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses); [BT-Drs. 15/4380](#) (Unterrichtung durch den Bundesrat hinsichtlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses); [BR-Drs. 140/05](#) (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern); [BT-Drs. 15/5326](#) (Gesetzentwurf der CDU/CSU); [BT-Drs. 16/1343](#) (Gesetzentwurf des Bundesrates).

**Rechtsprechung:** [BGH v. 7.4.2005 – 2 StR 525/04](#), NStZ-RR 2005, 234; [BGH v. 15.7.2005 – 2 StR 131/05](#), NStZ-RR 2007, 46; [BGH v. 7.3.2006 – 2 StR 555/05](#); [BGH v. 18.4.2007 – 2 StR 571/06](#), StraFo 2007, 340.

**Literatur:** [Eydner](#), NStZ 2006, 10; [Frommel, NK 2005, 47](#); [dieselbe, NK 2005, 57](#); [Frommel/Schaar, NK 2005, 61](#); [Hallmann/Hartig/Katt, Forderungen der EFD](#); [Renzikowski](#), MüKo-StGB Band 2/2, § 180b, München 2005; [ders.](#) JZ 2005, 879; [Schmidbauer, Kriminalistik 2005, 548](#); [Schroeder](#), NJW 2005, 1393, [derselbe](#), GA 2005, 307; [Thoma, NK 2005, 52](#).

**Problemstellung:** Durch das 37. StrÄG erfolgte eine wesentliche Umgestaltung und Erweiterung der Straftatbestände gegen den Menschenhandel in §§ 232 ff. StGB. Die neuen Regelungen verfolgen das Ziel, den Menschenhandel nach Möglichkeit in allen seinen Erscheinungsformen zu erfassen und den alten, gesetzgebungstechnisch unbefriedigenden Zustand der §§ 180b, 181 StGB a.F. durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der Tatbestände zu beseitigen. Zudem machten ein Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen und ein EU-Rahmenbeschluss (siehe *Materialien*) eine Gesetzesänderung notwendig.

Neben Strafbarkeitslücken stellten sich nach der alten Gesetzeslage auch verschiedene Beweisschwierigkeiten. Durch Einführung weit reichender neuer Strafnormen sollten diese Probleme angegangen werden. Nunmehr ist jedoch unter anderem ein Verstoß gegen den Ultima-Ratio-Grundsatz zu befürchten. In der Literatur findet sich weiter vielfältige inhaltliche Kritik. Zudem wird be-

tont, dass durch die neuen Sanktionstatbestände keine abschließende Lösung des Problems Menschenhandel gefunden sei. Gefordert wird eine zusätzliche nicht-strafrechtliche Herangehensweise.

**Die Neuregelungen im Überblick:** Die Neuregelung orientiert sich an dem völkerrechtlichen und europäischen Begriff des Menschenhandels. Unter Menschenhandel wird danach ein Sachverhalt verstanden, in denen Personen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft mittels Einflussnahme auf ihren Willen durch Gewalt, Täuschung oder Drohung oder auch durch den Missbrauch einer Machtposition bzw. unter Ausnutzung der Hilflosigkeit dieser Personen angeworben, befördert oder aufgenommen werden.

Während der Menschenhandel früher in §§ 180b, 181 StGB im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) geregelt war, sind die §§ 232 ff. StGB nunmehr in den 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) eingeordnet. Als Schutzgut steht neben dem Vermögen des Opfers damit die allgemeine Handlungsfreiheit aber auch die Gesundheit des Opfers im Mittelpunkt.

Zu den Änderungen zählt die Neufassung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als Erfolgsdelikt in [§ 232 StGB](#) unter Aufhebung der Absichtsdelikte nach §§ 180b, 181 StGB. Dabei ist zu beachten, dass in § 232 StGB nicht mehr zwischen Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution und sonstigen sexuellen Handlungen differenziert wird. Nunmehr sollen alle denkbaren sexuellen Handlungen von der Vermarktung in Peepshows über Pornographie bis hin zum Heiratshandel erfasst sein. Auch Sexualkontakte mit dem Menschenhändler sind damit erstmals mit Strafdrohung bewährt. Äußerst umstritten ist unter anderem die Auslegung des „Dazu-Bringens“ (vgl. *Steen*, StV 2007, 665). Der ungenaue Wortlaut lässt offen, ob sich der auslandsspezifische Hintergrund nur auf die „Hilflosigkeit“ oder auch auf die „Ausnutzung einer Zwangslage“ bezieht. Unklar ist dies auch in § 233 StGB.

In [§ 233 StGB](#) wurde die Ausbeutung der Arbeitskraft dem Menschenhandel erstmals zugeordnet. Die Tatbestandsalternativen der Verbringung in Sklaverei und die Leibeigenschaft haben nur geringe Bedeutung, da eine Zuführung in Deutschland nicht möglich ist. Voraussetzung ist eine Verbringung in den Geltungsbereich einer Rechtsordnung, in der solche Formen der Unterdrückung zumindest faktisch geduldet werden. Weiter sind nach § 233 StGB das Verbringen in die Schuldknechtschaft und Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen strafbewährt.

Mit der Einführung des [§ 233a StGB](#) wurde ein eigener Beihilfetatbestand geschaffen, der die bloße Förderung des Menschenhandels als abstraktes Gefährdungsdelikt unter Strafe stellt. Der Tatbestand beschreibt den Menschenhandel im eigentlichen Sinne, während die §§ 232, 233 StGB mehr auf dessen Symptome eingehen. Die Strafvorschrift erfasst insbesondere den Fall der (versuchten) Beihilfehandlung, die bei Nicht-Erweislichkeit einer vorsätzlichen Haupttat aufgrund des Akzessorietätsgrundsatzes ansonsten straffrei bliebe.

Weiter ermöglicht [§ 233b StGB](#) die Anordnung von Führungsaufsicht. Zudem enthält die Vorschrift eine Erleichterung der Gewinnabschöpfung durch die Gerichte, die über die Grenzen gem. § 73 StGB hinausgeht. In [§ 234 StGB](#) ist nunmehr der Menschenraub geregelt, der zuvor nur unzureichend gem. § 239 StGB sanktioniert war.

### **Menschenhandel ist de lege lata überkriminalisiert:**

#### **Pro**

- Die Strafbarkeit des Menschenhandels wird durch die neuen §§ 232 ff. StGB massiv ausgeweitet. Nunmehr sprengen einige Tatbestände die Grenzen des Bestimmtheitsgrundsatzes. (*Eydener*)
- Durch die Abkehr von der Ausgestaltung der Menschenhandelstatbestände als Absichtsdelikte wie in §§ 180b, 181 StGB aF wird die Strafbarkeit übermäßig ausgeweitet. Beweislast und damit die strafrechtliche Fassbarkeit der Täter wurden erheblich erleichtert.
- Die Tathandlungen der §§ 232, 233 StGB erfassen nicht den Menschenhandel im eigentlichen Sinn, sondern gehen mehr auf seine Symptome sexueller Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft ein.

- Die eigentliche Tathandlung, das Zuführen („bringen“) erwachsener Personen zu einem allenfalls anrühigen Gewerbe ist ein legales Verhalten und kein „Unrecht“. Dies lässt sich schon aus dem ProstG folgern. Es ist wenig verständlich, dass nunmehr die Organisation der freiwilligen Prostitution Erwachsener verfolgt wird. (*Frommel/Schaar*)
- Es kommt zu Überschneidungen des **§ 232 Abs. 3, 4 StGB** mit den Straftatbeständen des dreizehnten Abschnitts („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“). Die unterschiedlichen Strafraumen führen zu uneinheitlichen Strafen. Während bspw. die Strafdrohung für das zur Prostitution Bringen eines Kindes gem. § 232 Abs. 1 S. 2 iVm Abs. 3 StGB bei einem bis zehn Jahren liegt, wird das Bestimmen eines Kindes gem. § 176 Abs. 4 StGB mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis 5 Jahren sanktioniert. (*Renzikowski, JZ*)
- Die *Schutzaltergrenze* in **§§ 232 Abs. 1 S. 2, 233 Abs. 1 S. 2 StGB** ist mit 21 Jahren zu hoch angesetzt. Denn 18 bis 21-jährige sind sich der Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidungen hinreichend bewusst. Es ist unverhältnismäßig, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage die Vermittlung einer Volljährigen, aber noch nicht 21-jährigen Prostituierten, auch ohne Ausnutzung der Schwächeposition und mit deren Einwilligung als Menschenhandel strafbar ist. (*MüKo/Renzikowski, § 180b Rn. 2; Frommel/Schaar*)
- Die unterschiedlichen Formen der sexuellen Ausbeutung werden nicht berücksichtigt. So sieht **§ 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB** einen Strafraumen von einem bis zehn Jahren vor, wenn das Opfer ein Kind ist. Im Falle eines schweren sexuellem Missbrauchs eines Kindes ist die Strafe jedoch gem. **§ 176a Abs. 2 StGB** nicht unter zwei Jahren vorgesehen. (*Renzikowski, JZ*)
- Die Tatbestandsalternative der *listigen* Veranlassung gem. **§ 232 Abs. 4 StGB** wird dem hohen Strafraumen nicht gerecht. (*Frommel/Schaar*)
- Das Merkmal der *ungünstigen Arbeitsverhältnisse* im Rahmen des **§ 233 StGB** erscheint zu weit. Denn hiernach ist ein Arbeitsverhältnis schon dann ungünstig, wenn es in einem Missverhältnis zu vergleichbaren Arbeitsverhältnissen steht. In Bezug auf den Arbeitslohn hat der BGH ein Unterschreiten des Tariflohns von 1/3 als auffälliges Missverhältnis angenommen. Das BAG hat sogar 40% angenommen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Damit ist die Grenze für die Strafbarkeit zu niedrig angesetzt. (*Renzikowski, JZ*)
- Die Vorschrift des § 233 StGB birgt die Gefahr, dass bereits die Vermittlung von Volontären oder Praktikanten als Menschenhandel anzusehen ist. Insbesondere dann, wenn die vermittelte Person noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht hat. Denn bei Personen unter 21 Jahren ist keine Ausnutzung einer Zwangslage erforderlich. (*Eydner*)
- **§ 233a StGB** stellte eine zu weite Ausdehnung der Strafbarkeit des Menschenhandels dar und verstößt damit gegen den ultima ratio Charakter des Strafrechts. Denn nach § 233a StGB ist bereits der Versuch des Anwerbens einer Person unter Strafe gestellt, ohne dass es zu einem Menschenhandel gekommen sein muss. So führt die Strafbewährung von Vorschubleistungen zu einer Erstreckung des strafbaren Verhaltens weit über die Versuchsstrafbarkeit der §§ 232, 233 StGB hinaus. Die Strafbarkeit wird dadurch in das Vorfeld des eigentlich schädigenden Verhaltens vorverlagert, dass ansonsten straflos bleibt. Damit rückt die Strafbarkeit unverhältnismäßig weit in den Bereich der Vorbereitungshandlung.
- Eine Überkriminalisierung durch § 233a StGB zeigt sich auch dadurch, dass trotz Vorverlagerung der Strafbarkeit keine Privilegierung für den Rücktritt oder eine tätige Reue vorgesehen ist. (*Renzikowski, JZ*)

### Contra

- Der Gesetzgeber hat sein Ziel, den Menschenhandel in möglichst allen seinen Erscheinungsformen zu erfassen, erreicht. Durch die Aufnahme des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in die Tatbestände wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Menschenhandel kein auf die Prostitution beschränktes Phänomen ist. Menschenhandel umfasst allgemein den Verkauf von Menschen. Die Menschenwürde ist in beiden Fällen gleichermaßen berührt, als das Opfer zur Ware degradiert wird. (*Eydner*)

- Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Ausbeuten“ in § 232 StGB als wirtschaftlicher Vorteil des Täters führt dazu, dass Sexualkontakte des Täters mit dem Opfer weitgehend gegenstandslos bleiben.
- Mit der in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB festgesetzten Schutzaltersgrenze von 21 Jahren wird der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Gruppe Rechnung getragen. Denn nach Angaben des BKA gehören die 18 bis 21-jährigen zu der am stärksten betroffenen Opfergruppe.
- In Anlehnung an § 234 a.F. StGB, der bereits die Sklaverei und Leibeigenschaft als Menschenraub erfasste, wurden die Definition des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft in § 233 StGB über die Sklaverei und Leibeigenschaft hinaus auf die Schuldknechtschaft und die Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsverhältnissen ausgedehnt. So wenig Bedeutung Sklaverei und Leibeigenschaft im Hinblick auf Art. 4 EMRK in Deutschland haben, so bedeutungsvoll ist die Erfassung der Schuldknechtschaft und die Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsverhältnissen, denn sie sind Ausdruck der modernen Form der Sklaverei, die der Menschenhandel heutzutage darstellt.
- § 233a StGB ist notwendig, um dem Phänomen Menschenhandel gerecht zu werden, denn die Strafnorm ermöglicht es, das erweiterte Täterumfeld und die organisatorischen Strukturen strafrechtlich besser zu erfassen. So sind Beihilfehandlungen nunmehr ohne Erweislichkeit der Haupttat strafbar. Zudem werden die im Hintergrund agierenden Hintermänner erfasst. Ein Verstoß gegen den ultima-ratio-Grundsatz liegt insofern nicht vor. (Thoma)

#### Änderungsvorschläge/Forderungen an die Politik:

- Der Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist nicht nach dem erklärten Ziel des Opferschutzes ausgerichtet, sondern will (illegale) Märkte kontrollieren. Dabei wird übersehen, dass die Illegalität dieser Märkte in erster Linie auf dem Ausländerrecht beruht. Hier sind Änderungen im Ausländerrecht erforderlich. Strukturprobleme der legalen Märkte (Opfer aus EU/EWR-Staaten) lassen sich nicht strafrechtlich lösen. Zivilrechtliche Lösungen sind erforderlich. So müssen arbeitsrechtliche Regelungen für sexuelle Dienstleistungen auf EU-Ebene angestrebt werden. (Frommel/Schaar)
- Um dem Problem Menschenhandel durch verhältnismäßige und hinreichend bestimmte Strafnormen zu begegnen, muss sich der Gesetzgeber auf Phänomene beschränken, wie die Zwangsprostitution. (Frommel/Schaar)
- Das Gesetz sieht für die Verhinderung von Verbrechen spezielle Straftatbestände und Eingriffsbefugnisse vor (vgl. §§ 126 Abs. 1, 138 Abs. 1 StGB und §§ 100a S. 1, 100c Abs. 1 StPO). Für die Einordnung eines Delikts als Verbrechen oder Vergehen unter Zugrundelegung des Strafrahmens bleiben Strafschärfungen und Milderungen gemäß § 12 Abs. 3 StGB außer Betracht. Menschenhandel ist demnach ein Vergehen. Dennoch sind z.B. die § 232 Abs. 3-5 StGB in § 126 Abs. 1 Nr. 4 StGB aufgelistet. Um Wertungswidersprüche zu meiden ist § 12 Abs. 3 StGB daher ist um den Halbsatz „soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt“ zu ergänzen. (Schroeder, GA)
- §§ 232, 233 StGB sind unübersichtlich und sehr schwer verständlich. Es ist fraglich, ob die Vorschriften insofern gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen. Die Vorschriften bedürfen einer allgemeinverständlichen Formulierung. Insbesondere hat der Gesetzgeber klarzustellen, dass der auslandspezifische Zusammenhang sich sowohl auf die „Hilflosigkeit“ als auch auf die „Ausnutzung der Zwangslage“ bezieht, denn nur so lässt sich ein der hohe Strafrahmen rechtfertigen.
- Die Schutzaltersgrenze in §§ 232 Abs. 1 S. 2, 233 Abs. 1 S. 2 StGB ist von 21 Jahren auf 18 Jahre zu verringern. 18 bis 21-jährige weisen hinreichende Einsichts- und Entscheidungsreife auf. (Frommel/Schaar)
- Um zu vermeiden, dass die Vermittlung von Volontariaten und Praktika an unter 21-jährige zur Strafbarkeit nach § 233 Abs. 1 S. 2 StGB führt, ist das Merkmal Ausbeutung in den Tatbestand mit aufzunehmen. (Eydner)

- Zur Abschreckung und somit zu einem besseren Schutz von Kindern ist der Strafrahmen für das Verbringen von Kindern in die Prostitution von einem bis zehn Jahren auf zwei bis zu 15 Jahren zu erhöhen. (Gesetzesantrag des Freistaat Bayern, [BR-Drs. 140/05](#))
- **§ 232 StGB** sollte in den dreizehnten Abschnitt eingeordnet werden. Denn die Gleichstellung des Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) erweckt den fatalen Eindruck, unfreiwillige Sexualkontakte seien mit ungerechten Arbeitsbedingungen vergleichbar. Zudem soll die Vorschrift weniger die allgemeine Handlungsfreiheit als vielmehr die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung schützen, die in Abschnitt dreizehn gesondert normiert ist. (*Renzikowski, JZ*) Die Spezialisierung der Freiheitssphäre auf sexuellem Gebiet ist durchaus anerkannt. (*Schroeder, NJW*) Hiergegen ist einzuwenden, dass Menschenhandel in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen in erster Linie ein Delikt gegen den Willen und die persönliche Freiheit der Betroffenen ist und nicht ausschließlich ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dies soll durch die jetzige Einstellung in den 18. Abschnitt deutlich gemacht werden. (*Thoma*)
- Aus Klarstellungsgründen ist der eigenständige Tatbestand des **§ 232 Abs. 4 StGB** auch als eigener Paragraph auszugestalten. (*Schroeder, GA*)
- Die Tatbestandsalternative „Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu Arbeitsbedingungen gleicher oder vergleichbarer Tätigkeiten steht,“ in **§ 233 Abs. 1 StGB** ist uferlos weit. Die Voraussetzung der im EU-Rahmenbeschluss genannten „sklaverei- oder knechtschaftsähnliche Verhältnisse“ ist als Auslegungshilfe beschränkend in den Tatbestand aufzunehmen. (*Eydner*)
- Auch die „Nachfrage“ durch die Freier stellt eine Förderungshandlung dar. Insofern sollten Freier, die von der Zwangsprostitution wissen, nach **§ 233a StGB** strafbar sein. (Gesetzesantrag des Freistaat Bayern, [BR-Drs. 140/05](#)) Ausführlich zur Diskussion um einen Freiertatbestand vgl. Beitrag zur [Zwangsprostitution](#).
- Hinsichtlich einer Straftat gem. § 233a StGB ist zum Opferschutz eine Strafmilderung aufgrund tätiger Reue oder eine Rücktrittsmöglichkeit einzuführen. (*Renzikowski, JZ*)
- Allein die Verschärfung der Strafvorschriften genügt nicht, um dem Problem des Menschenhandels Herr zu werden. Die Ausstattung der Kriminalpolizei ist zu verbessern und die polizeiliche Präsenz in Prostitutions- und Anbahnungsgebieten zu erhöhen. Die schönsten Kooperationsmodelle nützen nichts, wenn die Polizei mangels Personal keine systematischen Razzien mehr durchführen können (*Renzikowski, JZ; Hallmann/Hartig/Katt*)
- Durch präventive Maßnahmen der Polizei und dem damit verbundenen hohen Kontrolldruck, können Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung entdeckt und aufgeklärt werden. Insbesondere ordnungsrechtliche Verfügungen gegen einzelne als Treffpunkt ausgemachte Lokale kann die Ausweitung der Szene zurückdrängen. (*Schmidbauer*)
- Zudem sind deutsche Behörden (örtliche Polizei, Landeskriminalamt, Finanzämter, Sozialversicherungsanstalten) gehalten, die zivilrechtlichen Missstände (sittenwidrige Wuchermieten und Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften) aufzuklären. Hierzu müssen Sozialversicherungsabgaben (hinsichtlich der scheinselfständigen Prostituierten) und Steuern der Bordellbetreiber eingehend geprüft und ggf. die Verletzung der Abgabe- und Steuerpflicht nach **§ 266a StGB** und den Mietwucher nach **§ 291 StGB** sanktioniert werden. Ein Vorgehen nach den konturlosen §§ 232 ff. StGB ist in der Praxis weniger erfolgversprechend und werden dem Opferschutz aufgrund ihrer versteckten Zielsetzung – Aufklärung von Ausländerrechtsverstößen – nicht gerecht. (*Frommel, NK 2005, 57*)
- Zur Ermutigung von Zeugenaussagen sollte eine Kronzeugenregelung für Menschenhandelsdelikte eingeführt werden. (Gesetzesantrag des Freistaat Bayern, [BR-Drs. 140/05](#))
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Abhörmaßnahmen und verdeckte Ermittlungen durch die Polizei müssen ausgeweitet werden. So sollte die Telekommunikationsüberwachung auch bei Verdacht einer Straftat nach §§ 232 Abs. 1, 233 Abs. 1 StGB ermöglicht werden. (*Schmidbauer*; Gesetzesantrag des Freistaat Bayern, [BR-Drs. 140/05](#))

- Zudem wäre auch präventive Telekommunikationsüberwachung bei einem derart menschenverachtenden Delikt wünschenswert. Denn entgegen der Ansicht des [BVerfG \(Urteil vom 3.3.2004, 1 BvR 2378/98\)](#), NJW 2004, 999) steht die Menschenwürde bzw. das Recht auf Intim- u. Privatsphäre des potentiellen Täters nicht dem Strafverfolgungs- und Wahrheitsfindungsinteresse des Staates gegenüber, sondern der Menschenwürde des potentiellen Opfers. Die Auflösung einer derartigen Kollisionslage kann nur zugunsten des Opfers ausfallen. Der Staat muss hier seinen Schutzpflichten durch entsprechende polizeiliche Ermächtigungsgrundlagen gerecht werden. (*Schmidbauer*)
- Weiter wird eine teilweise Beweislastumkehr bei Gewinnabschöpfung für Personen gefordert, die bereits wegen Menschenhandels verurteilt sind. Die bereits abgeurteilten Täter sollen nach dem Änderungsvorschlag verpflichtet sein, zu beweisen, dass ihr Vermögen aus legalen Quellen stammt. (*Schmidbauer*) Dieser Ansicht stehen jedoch die Unschuldsvermutung und das Resozialisierungsgedanke entgegen.
- Das Problem Menschenhandel muss präventiv durch Aufklärung und Sensibilisierung von Männern, durch Ursachenbekämpfung und Aufklärung in den Herkunftsländern und durch eine bessere Zusammenarbeit der Behörden untereinander und mit nichtstaatlichen Organen angegangen werden. Auch eine Sensibilisierung der staatlichen Akteure durch regelmäßige Schulungen erscheint notwendig. Dazu gehören nicht nur Polizei-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, sondern auch Ausländerbehörden und Sozialämter. (*Hallmann/Hartig/Katt*)
- Auf politischer Ebene ist das Thema Menschenhandel schon im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen hervorzuheben. Zudem sind grenzübergreifende Strategien für eine effiziente Strafverfolgung mit anderen Staaten zu entwickeln und entsprechende Mittel bereit zu stellen. (*Hallmann/Hartig/Katt*)
- Außerdem ist eine Erweiterung der polizeilichen Möglichkeiten zur unmittelbaren internationalen Zusammenarbeit notwendig. (*Schmidbauer*)
- Der Opferschutz ist dringend zu verbessern. So sind die Finanzierung spezieller Beratungsstellen sicherzustellen und auszubauen, sowie der Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, und Ausbildungsmöglichkeiten für Opferzeuginnen einzuführen. Schließlich sind auch bedarfsgerechte Unterstützung und Versorgung von Opfern während ihres Aufenthaltes in Deutschland notwendig. (*Hallmann/Hartig/Katt*)
- Die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften sind vor dem Hintergrund des Opferzeugenschutzes eingehend zu überarbeiten. (zu den zahlreichen Verbesserungsvorschlägen vgl. *Schott*, Kriminalistik 2008, 156; [Forderungen des KOK e. V.](#))

**Rechtspolitischer Ausblick:** Die hohe Zahl der Forderungen an die Politik und die noch nicht abgelehnte Initiativen des Bundesrates ([BT-Drs. 16/1343](#)) sowie die Anfragen an die Bundesregierung hinsichtlich der Evaluation der §§ 232 ff. StGB lassen erwarten, dass die Strafbarkeit des Menschenhandels in naher Zukunft weiter diskutiert wird.

Bearbeiter/innen: André Weiß, Conny Schmalfuß, Sebastian Braun  
Überarbeitet & aktualisiert Katharina Lipp